

Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 22.07.2025

Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 22.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsstellung
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Ortsteile
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 6	Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
§ 7	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 8	Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen
§ 9	Ortsbeiräte
§ 10	Beiräte
§ 11	Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen
§ 12	Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
§ 13	Gemeindebedienstete
§ 14	Bekanntmachungen
§ 15	Allgemeine Vorschrift
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rüdersdorf bei Berlin“.
- (2) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen (Gemeindewappen) und eine Flagge (Gemeindeflagge).
- (2) Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine bewurzelte grüne Linde, begleitet von zwei roten Schilden, darin vorn gekreuzte silberne Schlägel und Eisen, hinten eine beblätterte silberne Rübe.

- (3) Die Gemeindeflagge besteht (bei Aufhängung an einem Querholz) aus drei Längsstreifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1, auf die das Gemeindewappen in der Mitte aufgelegt ist.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über die Verwendung des Gemeindewappens über die Zwecke von Satz 1 hinaus entscheidet der Hauptausschuss. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (5) Die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden Hennickendorf und Herzfelde bleiben als Ortssymbole erhalten und können durch den jeweiligen Ortsteil zur Identitätswahrung verwendet werden. Über ihre Verwendung durch Dritte entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat.
- (6) Das Dienstsiegel der Gemeinde ist kreisrund und führt in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift in Kapitalschrift enthält den Namen GEMEINDE RÜDERSDORF BEI BERLIN sowie LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND.

§ 3 Ortsteile

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Ortsteil Hennickendorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hennickendorf.

2. Ortsteil Herzfelde

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herzfelde.

3. Ortsteil Lichtenow

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lichtenow.

4. Ortsteil Rüdersdorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rüdersdorf.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerunterrichtung
2. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte,
3. Einwohnerversammlungen,
4. Einwohnerbefragungen,
5. Anliegerversammlungen,
6. Einwohnereingaben (Petitionen).

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 benannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden näher in der Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) geregelt.
- (3) Ein Einwohnerantrag gemäß § 13 BbgKVerf muss mindestens von fünf Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu.
- (2) Neben den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:
 1. Projektbezogene, situative Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche betreffen sowie schulbezogene Projekte, oder
 2. mediengedundene Beteiligung, wie auf Kinder- und Jugendseiten in Zeitungen, Zeitschriften und im Internet, in Kindersendungen im Radio und TV, oder
 3. offene Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Kinder- und Jugendforen, Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen.
- (3) Zur Beteiligung von Kindern müssen zusätzlich eine oder mehrere Personen beauftragt werden. Diese werden ehrenamtlich tätig. Sie werden als „Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange“ bezeichnet. Diese Ansprechstelle unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung zu geben ist.
- (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie soll darüber hinaus stets auf die jeweils betroffenen Gruppen (z.B. Altersgruppen) abgestimmt sein.
- (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen entscheidet einzelfallbezogen in Absprache mit der „Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange“ bzw. der Fachabteilung die Bürgermeisterin.

- (6) Die Einladung von Kindern und Jugendlichen zu Beteiligungsverfahren erfolgt anlassbezogen oder regelmäßig, je nach Beteiligungsform. Sie wird in geeigneter Weise durch persönliche Ansprache, schriftliche Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung ausgesprochen. Die Verwaltung sorgt für eine altersgerechte Information über Beteiligungsrechte und -möglichkeiten.
- (7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind in jeweils geeigneter Form auszuwerten, zu dokumentieren und der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Ansprechstelle für Kinderbelange ist Gelegenheit zu geben, in jedem Gremium der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen, wenn Kinder- und Jugendbelange berührt oder nicht beachtet werden.
- (9) Weicht die Auffassung der Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange von der der Bürgermeisterin ab, so ist der Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange Rederecht zu dem betreffenden Punkt vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu geben.

§ 6

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern deren Wert 10.000,00 € netto übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen

Der Hauptausschuss beschließt über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ab einem Auftragsvolumen von 10.000,00 € netto.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) In den in § 3 bestimmten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden festgesetzten Zahl von Mitgliedern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:
 1. Ortsbeirat Ortsteil Hennickendorf mit 5 Mitgliedern
 2. Ortsbeirat Ortsteil Herzfelde mit 5 Mitgliedern
 3. Ortsbeirat Ortsteil Lichtenow mit 3 Mitgliedern
 4. Ortsbeirat Ortsteil Rüdersdorf mit 7 Mitgliedern.
- (2) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Über die Verwendung ist vom Ortsbeirat Beschluss zu fassen.
- (4) Die Gemeindevertretung stellt nach Maßgabe des Haushaltes den Ortsbeiräten zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung findet auf die Ortsbeiräte entsprechend Anwendung.

§ 10

Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte benannt werden. Der Aufgabenbereich der Beiräte ist gemäß Kommunalverfassung auf die Personengruppen beschränkt, für deren Interessenvertretung der jeweilige Beirat berufen ist. Ein allgemeinpolitisches Mandat besteht nicht.

a. Seniorenbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ und ihm gehören maximal 8 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

b. Sportbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ und ihm gehören maximal 6 Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die in einem Verein organisiert sportlich aktiv sind.

c. Kulturbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in der Kulturarbeit engagierten Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ und ihm gehören maximal 4 Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirates können Personen sein, die in der Kulturarbeit engagiert sind.

- (2) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§20 BbgKVerf) tätig. Bei der Benennung sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung jeweils gehören. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Gemeindevertreter sind nicht Mitglieder der Beiräte.
- (3) Die Beiräte sind zu den Tagungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, an denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen diese mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Die Beiräte haben das Recht, den Ausschüssen und der Gemeindevertretung Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder werden nach § 41 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Vor Ablauf des Zeitraums können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die freiwerdende Stelle kann sodann nachbesetzt werden. Die Vorschläge sind an die Bürgermeisterin zu richten.
- (5) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Die Beiräte treten so oft es die Geschäftslage erfordert auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung ist der Bürgermeisterin zur Kenntnis zu geben. Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung können die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Ergebnisse jeder Sitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu (unter)zeichnen. Das Protokoll ist der Bürgermeisterin zur Kenntnis zu geben.
- (7) Ein Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin geregelt.

§ 12

Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin mit Beschluss eine oder mehrere Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte/n (hier nur GIB genannt) für die Dauer der Wahlperiode. Die GIB ist unmittelbar der Bürgermeisterin unterstellt.
- (2) Die GIB wirken auf die Gleichstellung und Integration aller Einwohner, unabhängig von deren Nationalität, Konfession, Art oder Grad der Behinderung oder des Geschlechts, in allen Lebensbereichen hin.
- (3) Den GIB wird das Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zuerkannt und ihnen werden jährlich Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.
- (4) Den GIB ist Gelegenheit zu geben, in jedem Gremium der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen, wenn das Gleichstellungs- und Integrationsgebot berührt oder nicht beachtet wird.
- (5) Weicht die Auffassung der GIB von der der Bürgermeisterin ab, so ist den GIB Rederecht zu dem betreffenden Punkt vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu geben.
- (6) Für die GIB gelten innerhalb der Verwaltung der Gemeinde die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 13

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion des Abteilungsleiters aufwärts.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Die Bekanntmachung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgt mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch

Veröffentlichung auf *sitzungen.ruedersdorf.de* . Der Sitzungstag und Tag der Veröffentlichung werden nicht mitgezählt.

Ist eine fristgerechte Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse auf der Internetseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

- (3) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt unverzüglich nach ihrer Beschlussfassung durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes ausschließlich auf *bekanntmachungen.ruedersdorf.de* . Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind auf *bekanntmachungen.ruedersdorf.de* sichtbar und chronologisch unter Angabe des Bereitstellungstages und des Titels aufgeführt. Herausgeberin ist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, vertreten durch die Bürgermeisterin.
- (4) Jedermann hat das Recht, im Internet bekanntgemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen (§ 5a Absatz 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV).
- (5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden durch Veröffentlichung unter *beschluesse.ruedersdorf.de* bekannt gemacht.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3 auf *bekanntmachungen.ruedersdorf.de* zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Eine zusätzliche Auslegung in den Ortsteilen ist bei Bedarf zu ermöglichen. Über den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen ist auf *bekanntmachungen.ruedersdorf.de* zu informieren.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund

der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15

Allgemeine Vorschrift

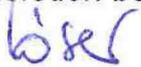
- (1) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen.
- (2) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.06.2023 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rüdersdorf bei Berlin, 30.07.2025



Sabine Löser
Bürgermeisterin